

**T a r i f**  
**des**  
**Verkehrsverbundes W arnow**

Gültig ab 1. Februar 2009

Hierdurch wird der VVW-Tarif, gültig ab 01.02.2008, aufgehoben.

---

Herausgegeben von der  
Verkehrsverbund Warnow GmbH

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Verbundtarif**

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Tarifbereich
- 1.2 Beförderungsvertrag
- 1.3 Fahrausweise
- 1.4 Fahrpreise
- 1.5 Vertrieb
- 1.6 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

### **2 Tarifbestimmungen**

- 2.1 Einzelfahrausweise
- 2.2 Tageskarten
- 2.3 Gruppen-Tageskarten
- 2.4 Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif
- 2.5 Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif
- 2.6 Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs
- 2.7 Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK
- 2.8 Sonderangebote
  - 2.8.1 HotelTicket
  - 2.8.2 TheaterTicket
  - 2.8.3 ParkTicket
  - 2.8.4 SemesterTicket
  - 2.8.5 SchülerTicket
  - 2.8.6 CityTicket

### **3 Schwerbehinderte Menschen**

### **4 Mitnahme von Sachen und Tieren**

- 4.1 Sachen
- 4.2 Tiere

# Tarifbestimmungen

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH, antaris Seetouristik und Wassersport GmbH, Regionalverkehr Küste GmbH, Omnibusverkehrsgesellschaft Güstrow mbH, Ostseeland Verkehr GmbH und der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1) in der Hansestadt Rostock sowie in den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow.

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält die **Anlage 1**.

Die Fahrzonen sind in **Anlage 2** aufgeführt.

### 1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

### 1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

#### ○ **Einzelfahrausweise**

- \* Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- \* Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- \* Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- \* Fährfahrkarten zum Normaltarif
- \* Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

#### ○ **Tageskarten**

- \* Tageskarten zum Normaltarif
- \* Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- \* Gruppen-Tageskarten

## ○ **Wochenkarten**

- \* Wochenkarten zum Normaltarif
- \* Wochenkarten zum Ermäßigungstarif

## ○ **Monatskarten**

- \* Monatskarten und Monatskarten *plus* zum Normaltarif
- \* Monatskarten und Monatskarten **+ Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif
- \* 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus*
- \* Klock8-Ticket und Klock8-Ticket *plus* (jeweils nur für den Bereich Rostock)
  
- \* Monatskarten und Monatskarten *plus* zum Normaltarif im Abonnement
- \* Monatskarten und Monatskarten **+ Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif im Abonnement
- \* 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus* im Abonnement
- \* Klock8-Ticket und Klock8-Ticket *plus* (jeweils nur für den Bereich Rostock) im Abonnement
  
- \* Jahreskarten und Jahreskarten *plus* zum Normaltarif
- \* Jahreskarten und Jahreskarten **+ Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif
- \* 9-Uhr-Jahreskarten und 9-Uhr-Jahreskarten *plus*
- \* Klock8-Jahreskarte und Klock8-Jahreskarte *plus* (jeweils nur für den Bereich Rostock)

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

## ○ **Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs**

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- \* Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- \* Einzel-Übergangskarten zum Ermäßigungstarif
- \* Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- \* Monats-Übergangskarten zum Normaltarif
- \* Jahres-Übergangskarten zum Normaltarif

## ○ **Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK**

- \* Zuschlagkarten zum Normaltarif
- \* Zuschlagkarten zum Ermäßigungstarif

## 1.4 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinander grenzen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten

- innerhalb der Hansestadt Rostock ausschließlich der Preis für Einzel-, Tages- und Gruppen-Tageskarten Rostock bzw. mit Wochen- und Monatskarten ab 2 Zonen ausschließlich der Preis für das Gesamtnetz HRO,
- innerhalb des gesamten Verbundgebietes ab 7 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- innerhalb der Städte Güstrow und Bützow mit Einzel-, Tages- und Gruppen-Tageskarten ausschließlich der Stadttarif Güstrow bzw. der Stadttarif Bützow.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt Rostock** oder umgekehrt sind zu den Regionalzonen maximal 2 Zonen (bei Nutzung mehr als eine Zone HRO) hinzu zu zählen.

Für **Fahrten zwischen benachbarten Haltestellen**, die auf einer Zonengrenze liegen, gilt

- der Kurzstreckentarif über 4 Haltestellenabstände,
- der Tarif für 1 Zone bei Wochen- und Monatskarten.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 3**.

## 1.5 Vertrieb

Fahrausweise sind an den unternehmenseigenen Fahrausweisverkaufsstellen sowie bei den Personalen in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs, in den Bussen der RvK und OVG sowie bei den Fährpersonalen erhältlich. Darüber hinaus werden Fahrausweise im Auftrag der beteiligten Unternehmen an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen und Fahrausweisautomaten angeboten.

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten werden nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen ó Kundenzentren der RSAG, ZOB Rostock der RvK, Betriebshöfe Güstrow und Teterow der OVG, Fahrkartenschalter Bahnhof Bad Doberan und Kühlungsborn Ost der MBB ó ausgegeben.

Die Fahrausweise im Abonnement (Abo) und Jahreskarten werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden von der Abo-Zentrale zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG ausgegeben.



## **2 Tarifbestimmungen**

### **2.1 Einzelfahrausweise**

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif,
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif,
- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke,
- Fährfahrkarten zum Normaltarif
- Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

#### **2.1.1 Berechtigte**

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten zum Normaltarif erhält jedermann.

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

#### **2.1.2 Fahrtunterbrechung, Entwerten**

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der Weißen Flotte vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

#### **2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen**

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

## 2.1.4 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow. Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerfen. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerfen, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind nicht zu entwerfen.

## 2.1.5 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Einzelfahrkarten für **eine Kurzstrecke** berechtigen zur Fahrt

### - im Bereich Rostock

- auf den Linien der RSAG
  - innerhalb von vier Haltestellenabständen (außer Durchfahrt Warnowtunnel) einschl. Umsteigen
  - durch den Warnowtunnel zwischen den Haltestellen Schmarl-Zentrum und Seehafen Fähre

oder

- auf den S-Bahn- und Regionalbahnlinien zwischen zwei benachbarten Bahnhöfen  
oder

- auf den Linien der RvK

- innerhalb von 2 Haltestellenabständen,
- innerhalb von 4 Haltestellenabständen
  - auf der gemeinsam mit der RSAG befahrenen Linie 33
  - auf den Linien 121 von Reutershagen Markt und 128 von Husemannstr. bis Ostseepark Sievershagen
  - auf den Linien 23 und 123 zwischen Rostock/ZOB und Globus/Roggentin
- auf der Linie 118 zwischen Dierkower Kreuz und HanseCenter Bentwisch

### - Rostock/Region (nur Bus)

- auf den Linien der RvK
  - zum Überfahren der Tarifzongrenze (letzte Haltestelle Bereich Rostock bis zur nächsten Haltestelle Bereich Region bzw. Gegenrichtung)
  - innerhalb von 4 Haltestellenabständen
    - auf der gemeinsam mit der RSAG befahrenen Linie 33
    - auf den Linien 121 von Reutershagen Markt und 128 von Husemannstr. bis Ostseepark Sievershagen
    - auf den Linien 23 und 123 zwischen Rostock/ZOB und Globus/Roggentin
  - auf der Linie 118 zwischen Dierkower Kreuz und HanseCenter Bentwisch

### **- im Bereich Region (nur Bus)**

- auf den Linien der RvK über einen Haltstellenabstand bzw. über alle Haltstellenabstände innerhalb geschlossener Ortschaften.
- auf den Linien der OVG über einen Haltstellenabstand bzw. über alle Haltstellenabstände innerhalb geschlossener Ortschaften außer in den Stadtgebieten Güstrow und Bützow

Für **Züge des Nahverkehrs** in der Region sind **Kurzstreckenfahrkarten nicht gültig**.

### **2.1.6 Sicherung gegen Missbrauch**

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen. Entwertete Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Einzelfahrkarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Berechtigungsausweis des VVW für Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock bzw. den Berechtigungsausweis Sozialtarif Hansestadt Rostock nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Sozialamt ausgegeben.

## **2.2 Tageskarten**

Es werden ausgegeben:

- Tageskarten zum Normaltarif
- Tageskarten zum Ermäßigungstarif

### **2.2.1 Berechtigte**

Tageskarten zum Normaltarif erhält jedermann.

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

### **2.2.2 Geltungsdauer, Entwerten**

**Tageskarten** gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Tageskarten sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der Weißen Flotte vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

### **2.2.3 Geltungsbereich**

**Tageskarten** gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

### **2.2.4 Sicherung gegen Missbrauch**

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Tageskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Tageskarten sind nicht übertragbar.

Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Tagesfahrkarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Berechtigungsausweis des VVW für Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock bzw. den Berechtigungsausweis Sozialtarif Hansestadt Rostock nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Sozialamt ausgegeben.

## **2.3 Gruppen-Tageskarten**

Es werden ausgegeben:

- Gruppen-Tageskarten

### **2.3.1 Berechtigte**

Gruppen-Tageskarten erhält jedermann.

Sie berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

### **2.3.2 Geltungsdauer, Entwerten**

Gruppen-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gruppen-Tageskarten sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der Weißen Flotte vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Antritt der Fahrt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

### 2.3.3 Geltungsbereich

Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

### 2.3.4 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Gruppen-Tageskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Gruppen-Tageskarten sind nicht übertragbar.

## 2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten,
- Monatskarten, Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- 9-Uhr-Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- Klock8-Tickets, Klock8-Tickets *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten erhält jedermann.

Klock8-Tickets gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, nachzuweisen.

Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Klock8-Tickets bestehen aus der/m Wertmarke/ Wertabschnitt einschließlich eines Abschnittes zum Eintrag der geforderten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum).

Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Abschnitt Kundendaten entsprechend den vorgegebenen Angaben ausgefüllt worden ist.

### 2.4.1 Geltungsdauer

**Wochenkarten** gelten 7 Tage.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am Vortag (24:00 Uhr) der Folgewoche.

**Monatskarten**, Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten *plus*, Klock8-Tickets, Klock8-Tickets *plus* gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus* gelten jeweils von 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen bereits ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Klock8-Tickets und Klock8-Tickets *plus* gelten jeweils von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen bereits ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

#### **2.4.2 Geltungsbereich**

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

#### **2.4.3 Übertragbarkeit**

Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Klock8-Tickets sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus* können auf jede andere Person übertragen werden. Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Klock8-Tickets *plus* können nur auf Personen übertragen werden, die ebenfalls das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind in Molli-Zügen personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

#### **2.4.4 Mitnahmeregelung**

Die Mitnahmeregelungen für Personen und Fahrräder gelten nicht für Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Klock8-Tickets.

Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* berechtigen ganzjährig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 11 und eines Hundes unter Beachtung der GBB § 12.

Auf Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* können Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bereits ab 00:00 Uhr unentgeltlich

\* ein Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

**oder**

\* bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

mitgenommen werden.

Für Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen in Molli-Zügen nicht.

#### **2.4.5 Sicherung gegen Missbrauch**

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Wochenkarte oder Monatskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Bei der Prüfung personengebundener Monatskarten ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Die Berechtigung zur Nutzung eines Klock8-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, nachzuweisen.

### **2.5 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif**

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,
- Monatskarten zum Ermäßigungstarif (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif für den Bereich Rostock (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie bestehen aus der/m Wertmarke/Wertabschnitt einschließlich einem Abschnitt zum Eintrag der geforderten Daten Name, Vorname, Geburtsdatum).

Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Abschnitt Kundendaten mit den vorgegebenen Angaben ausgefüllt worden ist.

## 2.5.1 Berechtigte

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif gelten

- a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

## 2.5.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVV nachzuweisen

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen ó Kundenzentren der RSAG, ZOB Rostock, Betriebshöfe Güstrow und Teterow der OVG, Fahrkartenschalter Bahnhof Bad Doberan und Kühlungsborn Ost der MBB ó ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstaussstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben, das von der Ausgabestelle im Ausweis befestigt wird.

Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind in einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurück geschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

## 2.5.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.

Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

## 2.5.4 Geltungsbereich

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

## 2.5.5 Übertragbarkeit

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif sind persönliche Zeitkarten und nicht übertragbar.

## 2.5.6 Mitnahmeregelung

Die Mitnahmeregelungen für Personen und Fahrräder gelten nicht für ermäßigte Wochenkarten und ermäßigte Monatskarten.

Ermäßigte Monatskarten **+Bike** für den Bereich Rostock berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 11.

## 2.5.7 Sicherung gegen Missbrauch

Fahrgäste, die Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten **+Bike** zum Ermäßigungstarif nutzen, sind verpflichtet, die Wochenkarte oder Monatskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen und die Ermäßigungsberechtigung während der Fahrt durch den Berechtigungsausweis des VVW-nachzuweisen.

## 2.6 Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- Einzel-Übergangskarten Normaltarif -,
- Einzel-Übergangskarten Ermäßigungstarif,
- Wochen-Übergangskarten Normaltarif,
- Monats-Übergangskarten Normaltarif,
- Jahres-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

### 2.6.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind berechtigt, ermäßigte Einzel-Übergangskarten zu lösen.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 2.1.2 zu entwerten.

Zu Wochenkarten Normaltarif und Monatskarten Normaltarif, 9-Uhr-Monatskarten, Klock8-Ticket, auch im Abonnement oder als Jahreskarte, können Wochen-, Monats- oder Jahres-Übergangskarten gelöst werden.

## **2.6.2 Geltungsdauer**

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.4.1.

Die Geltungsdauer von Jahres-Übergangskarten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ersten des als Startmonat gewählten Kalendermonats.

## **2.6.3 Ausgabe der Karten**

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden.

Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

## **2.7 Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK**

Es werden ausgegeben:

- Zuschlagkarten Normaltarif -,
- Zuschlagkarten Ermäßigungstarif,

Zuschlagkarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

### **2.7.1 Benutzung von Zuschlagkarten**

Für die einmalige Benutzung des Flughafenshuttles kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normal- und Ermäßigungstarif für jede Person eine Zuschlagkarte für die jeweilige Fahrt gelöst werden.

Ermäßigte Zuschlagkarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### **2.7.2 Geltungsdauer, Entwerten**

Zuschlagkarten werden für den jeweiligen, durch den Fahrgast bestimmten Geltungstag ausgegeben.

Sie sind nur an dem angegebenen Tag gültig und müssen nicht entwertet werden.

### **2.7.3 Ausgabe der Karten**

Zuschlagkarten können im Kundenzentrum der RvK (ZOB) und beim Fahrer des Shuttlebusses erworben werden.

## **2.8 Sonderangebote**

Die VVW GmbH kann tarifliche Sonderangebote in zeitlichem und/oder örtlich begrenztem Geltungsbereich anbieten.

Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

### **2.8.1 HotelTicket**

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisdruck.

#### **2.8.1.1 Geltungsdauer**

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer.

#### **2.8.1.2 Geltungsbereich**

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten im Gesamtnetz Rostock. Sie gelten **auch** in der 1. Wagenklasse.

#### **2.8.1.3 Fahrpreisanteil**

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

### **2.8.2 TheaterTicket**

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.

#### **2.8.2.1 Geltungsdauer**

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- für Abendvorstellungen (Beginn 18:00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3:00 Uhr des Folgetages.

#### **2.8.2.2 Geltungsbereich**

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten im Gesamtnetz Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

### **2.8.2.3 Fahrpreisanteil**

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

### **2.8.3 ParkTicket**

Pkw-Parkscheine ausgewählter Parkplätze mit einer Parkdauer ab 3 Stunden gelten als Fahrausweis.

Die Parkscheine erhalten einen Fahrtberechtigungsvermerk.

#### **2.8.3.1 Berechtigte**

Parkscheine berechtigen jeweils 5 Personen zur gemeinsamen Fahrt.

#### **2.8.3.2 Geltungsdauer**

Die Parkscheine berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an dem auf dem Parkschein angegebenen Tag und innerhalb der angegebenen Parkdauer.

#### **2.8.3.3 Geltungsbereich**

Die Parkscheine gelten auf den Linien 36 und 37 der RSAG auf dem Streckenabschnitt zwischen Warnemünde Werft und Diedrichshagen bzw. in der Gegenrichtung.

Ein Umsteigen mit dem Parkschein auf andere Linien oder Verkehrsmittel ist ausgeschlossen.

#### **2.8.3.4 Fahrpreisanteil**

Die VVW GmbH erhält je ausgegebenen Parkschein einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

### **2.8.4 SemesterTicket**

Als Fahrausweis gelten die Studenten-/Semesterausweise

- der Universität Rostock nur in Verbindung mit dem gesonderten Abschnitt šVVW SemesterTicketō
- der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) mit dem Stempelaufdruck šSemesterTicketō
- der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt Warnemünde, mit dem Aufdruck šVVWō.

#### **2.8.4.1 Berechtigte**

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studenten.

Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen.

Von der Zahlung des Beitrages sind ausgenommen

- Fernstudenten,
- Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- nachweislich beurlaubte Studierende,
- Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

#### **2.8.4.2 Geltungsdauer**

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters.

#### **2.8.4.3 Geltungsbereich**

Das SemesterTicket gilt im Gesamtnetz Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

#### **2.8.4.4 Beitrag**

Die VVW GmbH erhält je SemesterTicket und Semester einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

### **2.8.5 SchülerTicket**

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bedingungen für das SchülerTicket Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.8.6 CityTicket**

#### **2.8.6.1 Berechtigte**

Das CityTicket erhalten BahnCard-Kunden in Verbindung mit einem Fernverkehrsfahrschein über 100 Kilometer zu ICE und/oder IC-Preisen. Die BahnCard 100 ist einem Fernverkehrsfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung gleichgestellt. Die Nutzung von Regionalverkehr im Vor- und Nachlauf ist möglich.

#### **2.8.6.2 Geltungsdauer**

Das CityTicket gilt auf der Hinfahrt am Ankunftsdatum (Hinfahrtdatum) bzw. bei Fahrtunterbrechung während der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks bis 3:00 Uhr des Folgetages. Das Ticket gilt im Sinne einer Einzelfahrt nur in Richtung auf das Fahrtziel. Gilt der Fahrausweis für Hin- und Rückfahrt ist das Ticket am besonders angegebenen Rückfahrtdatum gültig.

### 2.8.6.3 Geltungsbereich

Das CityTicket gilt im VVW nur am Zielort Rostock. Für die BahnCard 100 gilt das unabhängig davon, ob Rostock Start- oder Zielort der Fahrt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt im Gesamtnetz Rostock.

### 2.8.6.4 Ticket

Das Ticket ist kein besonderer Fahrausweis. Das CityTicket ist dadurch kenntlich, dass der Zielort im Fernverkehrsfahrschein zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist. Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+ City“.

### 2.8.6.5 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes CityTicket mit Ziel Rostock.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

## 3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dies schließt nur die Züge ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „Bö“, wird eine Begleitperson oder an deren Stelle ein Begleithund unentgeltlich befördert.

Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Blö“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

## 4 Mitnahme von Sachen und Tieren

### 4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die ó ohne Handgepäck zu sein ó von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist eine ermäßigte Einzelfahr- bzw. Tageskarte zu lösen.

Fahrräder können jeweils zum Preis einer ermäßigten Einzel- oder Tageskarte für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 11 mitgenommen werden.

Mit ermäßigten Monatskarten **+Bike**, Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.

### 4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist der Preis für eine ermäßigte Einzel- oder Tagesfahrkarte für den entsprechenden Geltungsbereich zu entrichten.

Mit Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Klock8-Tickets *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Begleithunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

## Verzeichnis der Anlagen

**Anlage 1** Liniennetz/Tarifzonen  
Blatt 1 Bereich HRO  
Blatt 2 Bereich VVW

**Anlage 2** Verzeichnis der Fahrzonen

**Anlage 3** Übersicht der Preise

**Verzeichnis der Fährzonen**

<b>Fährzone</b>	<b>Streckenabschnitt</b>	<b>Fähre</b>	<b>Verkehrs- unternehmen</b>
<b>4</b>	Warnemünde-Hohe Düne	Fähre Warnemünde	Weißer Flotte GmbH
<b>6</b>	Kabutzenhof-Gehlsdorf	Fähre Rostock	antaris GmbH

**Übersicht der Preise**

<b>Fahrkartenart</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Preis in "</b>	<b>Preis in "</b>
Einzelfahrkarte	Kurzstrecke	1,30	
	Rostock	1,70	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,40	
	1 Zone	1,70	
	2 Zonen	2,40	
	3 Zonen	3,10	
	4 Zonen	3,60	
	5 Zonen	4,30	
	6 Zonen	5,00	
	Gesamtnetz VVW	5,60	
Einzelfahrkarte ermäßigt	Rostock	1,20	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,00	
	1 Zone	1,20	
	2 Zonen	1,70	
	3 Zonen	2,20	
	4 Zonen	2,50	
	5 Zonen	3,00	
	6 Zonen	3,50	
		Gesamtnetz VVW	3,90
Fährfahrkarte		1,20	
Fährfahrkarte ermäßigt		0,80	
Tageskarte	Rostock	4,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	3,50	
	1 Zone	3,50	
	2 Zonen	5,00	
	3 Zonen	6,40	
	4 Zonen	7,40	
	5 Zonen	8,80	
	6 Zonen	10,30	
		Gesamtnetz VVW	11,50
Tageskarte ermäßigt	Rostock	3,20	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	2,40	
	1 Zone	2,40	
	2 Zonen	3,50	
	3 Zonen	4,50	
	4 Zonen	5,20	
	5 Zonen	6,20	
	6 Zonen	7,20	
		Gesamtnetz VVW	8,00

**Anlage 3**

Blatt 2

<b>Fahrkartenart</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Preis in "</b>	<b>Preis in "</b>
Gruppen-Tageskarte	Rostock	13,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	10,50	
	1 Zone	10,50	
	2 Zonen	15,00	
	3 Zonen	19,20	
	4 Zonen	22,20	
	5 Zonen	26,40	
	6 Zonen	30,90	
	Gesamtnetz VVV	34,50	
Wochenkarte	1 Zone Rostock	12,70	
	Rostock	16,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	12,50	
	1 Zone	12,50	
	2 Zonen	17,00	
	3 Zonen	20,50	
	4 Zonen	23,50	
	5 Zonen	27,00	
	6 Zonen	30,50	
	Gesamtnetz VVV	33,50	
Wochenkarte ermäßigt	1 Zone Rostock	9,60	
	Rostock	12,50	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	9,50	
	1 Zone	9,50	
	2 Zonen	13,00	
	3 Zonen	15,50	
	4 Zonen	17,50	
	5 Zonen	20,00	
	6 Zonen	23,00	
	Gesamtnetz VVV	25,00	

**Anlage 3**

Blatt 3

<b>Fahrkartenart</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Preis in "</b>	<b>Preis in "</b>
			<i>Monatskarte plus</i>
Monatskarte	1 Zone Rostock	37,50	41,50
	Rostock	48,00	53,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	37,50	41,00
	1 Zone	37,50	41,00
	2 Zonen	52,00	57,00
	3 Zonen	62,00	68,00
	4 Zonen	71,00	78,00
	5 Zonen	81,00	89,00
	6 Zonen	92,00	101,00
	Gesamtnetz VVW	101,00	111,00
			<i>erm. Monatskarte + Bike</i>
Monatskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	28,50	31,50
	Rostock	37,00	40,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	28,00	
	1 Zone	28,00	
	2 Zonen	39,00	
	3 Zonen	46,50	
	4 Zonen	53,00	
	5 Zonen	61,00	
	6 Zonen	69,00	
	Gesamtnetz VVW	76,00	
			<i>9-Uhr-Monats- karte plus</i>
9-Uhr-Monatskarte	1 Zone Rostock	32,00	36,00
	Rostock	42,00	46,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	31,50	34,50
	1 Zone	31,50	34,50
	2 Zonen	43,00	47,50
	3 Zonen	51,50	56,50
			<i>Klock8 Ticket plus</i>
Klock8-Ticket	1 Zone Rostock	34,00	37,50
	Rostock	44,00	47,50

**Anlage 3**  
Blatt 4

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in "	Preis in "
<b>Abonnement (Jahresbeiträge)</b>			
Monatskarte			<i>Monatskarte plus</i>
	1 Zone Rostock	375,00	415,00
	Rostock	480,00	530,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	375,00	410,00
	1 Zone	375,00	410,00
	2 Zonen	520,00	570,00
	3 Zonen	620,00	680,00
	4 Zonen	710,00	780,00
	5 Zonen	810,00	890,00
	6 Zonen	920,00	1.010,00
	Gesamtnetz VVW	1.010,00	1.110,00
Monatskarte ermäßigt			<i>erm. Monatskarte + Bike</i>
	1 Zone Rostock	285,00	315,00
	Rostock	370,00	400,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	280,00	
	1 Zone	280,00	
	2 Zonen	390,00	
	3 Zonen	465,00	
	4 Zonen	530,00	
	5 Zonen	610,00	
	6 Zonen	690,00	
	Gesamtnetz VVW	760,00	
9-Uhr-Monatskarte			<i>9-Uhr-Monats- karte plus</i>
	1 Zone Rostock	320,00	360,00
	Rostock	420,00	460,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	315,00	345,00
	1 Zone	315,00	345,00
	2 Zonen	430,00	475,00
	3 Zonen	515,00	565,00
Klock8-Ticket			<i>Klock8-Ticket plus</i>
	1 Zone Rostock	340,00	375,00
	Rostock	440,00	475,00

Der Jahresbeitrag wird in den ersten zehn Monaten zu jeweils 1/10 erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

**Anlage 3**  
Blatt 5

<b>Fahrkartenart</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Preis in "</b>	<b>Preis in "</b>
			<i>Jahreskarte plus</i>
Jahreskarte	1 Zone Rostock	364,00	403,00
	Rostock	466,00	514,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	364,00	398,00
	1 Zone	364,00	398,00
	2 Zonen	504,00	553,00
	3 Zonen	601,00	660,00
	4 Zonen	689,00	757,00
	5 Zonen	786,00	863,00
	6 Zonen	892,00	980,00
	Gesamtnetz VVW	980,00	1.077,00
			<i>erm. Jahreskarte + Bike</i>
Jahreskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	276,00	306,00
	Rostock	359,00	388,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	272,00	
	1 Zone	272,00	
	2 Zonen	378,00	
	3 Zonen	451,00	
	4 Zonen	514,00	
	5 Zonen	592,00	
	6 Zonen	669,00	
	Gesamtnetz VVW	737,00	
			<i>9-Uhr-Jahres- karte plus</i>
9-Uhr-Jahreskarte	1 Zone Rostock	310,00	349,00
	Rostock	407,00	446,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	306,00	335,00
	1 Zone	306,00	335,00
	2 Zonen	417,00	461,00
	3 Zonen	500,00	548,00
			<i>Klock8-Jahres karte plus</i>
Klock8-Jahreskarte	1 Zone Rostock	330,00	364,00
	Rostock	427,00	461,00

Der Jahreskartenbetrag wird in einer Summe bei Vertragsabschluss bar bezahlt.

**Anlage 3**  
Blatt 6

<b>Fahrkartenart</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Preis in "</b>	<b>Preis in "</b>
<b>SchülerTicket</b>	Rostock	23,50	SchülerTicket <b>+ Bike</b> 26,50

**Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse**

Einzel-Übergangskarte	1,30
Einzel-Übergangskarte ermäßigt	0,80
Wochen-Übergangskarte	7,00
Monats-Übergangskarte	26,00
Jahres-Übergangskarte	155,00

**Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles**

Zuschlagkarte	4,50
Zuschlagkarte ermäßigt	3,50

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (Abo)**

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im Abo gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahresabos hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

### **1. Bestellung eines Jahresabo**

Voraussetzung für das Abo ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahresabo. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Das Abo kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

### **2. Nachweis der Ermäßigungsbechtigung**

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

### **3. Abo-Preis**

Für das Jahresabo wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

### **4. Kündigung des Abo**

Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Zentrale vorliegt.

Bei Tarifänderungen werden die Abo-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

### **5. Änderungen**

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG **schriftlich** anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

### **6. Verlust oder Zerstörung**

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

### **7. Abbuchung**

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Abo-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 ¢ sind vom Abo-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

### **8. Wertmarken**

Durch die Abo-Zentrale werden dem Kunden dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 Wertmarken zugestellt.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer Wertmarken so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Wertmarken, die durch die Abo-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

### **9. Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Inhaber einer Abo-Monatskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Abo-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Abo-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 ¢.

Im Wiederholungsfall ist dieser Abo-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

### **10. Erstattung**

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten**

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

### **1. Bestellung eines Jahreskarte**

Voraussetzung für die Jahreskarte ist das Vorliegen einer Bestellung für eine Jahreskarte.

Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt ab dem 1. eines Monats, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

### **2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung**

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Jahreskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise

sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

### **3. Jahreskarten-Preis**

Das Entgelt für die Jahreskarte ist bei Vertragsunterzeichnung in einer Summe bar oder mittels EC-Zahlung zu entrichten.

### **4. Kündigung der Jahreskarte**

Die Jahreskarte gilt für 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der Abo-Stelle vorliegt.

Bereits erhaltene Wertmarken sind mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

Tarifänderungen während der Laufzeit der Jahreskarte werden nicht wirksam.

### **5. Änderungen**

Folgende Änderungen im Vertrag zur Jahreskarte sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung des Geltungsbereiches. Bereits erhaltene Wertmarken sind zurückzugeben.
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

### **6. Verlust oder Zerstörung**

Für in Verlust geratene oder zerstörte Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

### **7. Wertmarken**

In allen Kundenzentren der RSAG oder in der Abo-Stelle werden dem Kunden nach Entrichten des Entgeltes für die Jahreskarte 12 Wertmarken ausgehändigt.

### **8. Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Inhaber einer Jahreskarte *plus* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage der jeweilig gültigen Wertmarke zur Jahreskarte nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 ¢. Im Wiederholungsfall ist dieser Jahreskarten-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

### **9. Erstattung**

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Monatskarten erfolgt gemäß den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

Für die Monate, in denen die Jahreskarte genutzt worden ist, wird der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

# Bedingungen für das SchülerTicket Rostock

## 1. Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets Rostock sind folgende Schüler der Hansestadt Rostock berechtigt

- Schüler der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien,
- Schüler der Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
- Schüler vergleichbarer Schulen in freier Trägerschaft,
- Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Haupt- oder Realschulabschluss, Abitur) am Abendgymnasium, an einer beruflichen Schule oder an der Volkshochschule erwerben.

## 2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gesamtnetzes HRO (Tarifzonen 1-6) nur in der 2. Wagenklasse.

Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien gültig.

Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das SchülerTicket **+ Bike** berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

## 3. Antragstellung

Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines Antrages auf ein SchülerTicket. Mit Unterschrift erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbeitrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Die Antragstellung ist bis spätestens 14 Tage nach festgelegtem Schulbeginn des Landes MV möglich.

Der Monatsbetrag ist in diesem Fall rückwirkend ab Schulbeginn bar zu entrichten oder wird mit dem nächsten Monatsbetrag eingezogen.

Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung sein wird.

## 4. Nutzung

Das SchülerTicket ist nur mit einem Lichtbild versehen gültig. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein besonderer Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

## 5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens (kann auch fernmündlich erfolgen).

## 6. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 10. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats zurückgegeben wird.

Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren Abo-Betrag jeweils für die genutzten Monate nach erhoben und ist bar zu entrichten.

Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird.

Wird das Angebot des SchülerTicket Rostock weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

### **7. Verlust und Zerstörung**

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der Abo-Stelle oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

Für die Neuausstellung ist die erneute Abgabe eines Lichtbildes notwendig.

### **8. Abbuchung**

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und damit der Einzug des SchülerTickets.

Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen.

### **9. Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

### **10. Erstattung**

Erstattungen werden nur nach Maßgabe des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW vorgenommen.